



**Pastoralraum Aare-Rhein**

## **Satzungen für den Zweckverband des Pastoralraumes Aare-Rhein**

der Kirchgemeinden Döttingen, Klingnau,  
Koblenz, Leibstadt, Leuggern-Kleindöttingen,  
Schwaderloch

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

Unter dem Namen «Zweckverband Aare-Rhein» (im Folgenden: Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 42 des Organisationsstatuts der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (Organisationsstatut).

Der Verband entsteht nach der Annahme der Satzungen in den Verbandsgemeinden Döttingen, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern-Kleindöttingen und Schwaderloch (im folgenden Verbandsgemeinden genannt) und deren Genehmigung durch den Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Leuggern.

### Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt, die Pastoral (Seelsorge) im Pastoralraum Aare-Rhein durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen. Er tritt im Umfange dieser Aufgabe an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

Der Verband kann sich weitere Aufgaben übertragen lassen.

Die pastorale Organisation und die Struktur des Pastoralraumes sind im Statut des Pastoralraumes geregelt. Dieses einheitliche Standardstatut kann auf der Internetseite des Bistums Basel eingesehen werden. Die Anhänge zum Statut des Pastoralraumes werden durch die Leitung des Pastoralraumes erarbeitet und der jeweiligen Situation angepasst.

Zuständig für die pastorale Entwicklung im Pastoralraum ist die Leitung des Pastoralraumes; Grundlage dafür ist das Pastoralkonzept.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Kirchengemeinden Döttingen, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern-Kleindöttingen und Schwaderloch an.

Weitere Kirchengemeinden können unter Beachtung der Vorschriften von Art. 44 Organisationsstatut in den Verband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die bisherigen Verbandsgemeinden der Aufnahme zustimmen.

Verbandsgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandsgemeinden voraus.

## B. ORGANISATION

### Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Kirchenpflegenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### I. Die Kirchenpflegenversammlung

#### Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

Die Kirchenpflegenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Kirchenpflegenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflegen sowie dem Seelsorge-Team in den Verbandsgemeinden zusammen.

### Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Kirchenpflegenversammlung;
- b) Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag, einschliesslich Festlegung des Stellenplanes, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;

- d) Periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels;
- e) Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren;
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte;
- g) Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden;
- h) Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchengemeinden in den Verband zuhanden der bisherigen Verbandsgemeinden;
- i) Entlassung oder Ausschluss einer Verbandsgemeinde aus dem Verband;
- j) Beschlussfassung über den von der Pastoralraumleitung vorzulegenden Stellenplan sowie Kenntnisnahme des Pastoralkonzeptes;
- k) Abänderung der Verbandssatzungen und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und den Kirchenrat.

#### [Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz](#)

Jede Pfarrei (Döttingen, Kleindöttingen, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern und Schwaderloch) in den Verbandsgemeinden hat in der Kirchenpflegenversammlung eine Stimme.

Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils für eine Amtsperiode die stimmberechtigten Mitglieder.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an der Kirchenpflegenversammlung verhindert, kann es sich durch ein anderes Kirchenpflegemitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflegenversammlung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend und überdies alle Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts Anderes bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 10 % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung bisheriger Stellen um mehr als 50 % bedürfen eines separaten Antrages an der Kirchenpflegenversammlung.

Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 10% des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

#### Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Kirchenpflegenversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im dritten Quartal, statt.

Ausserordentliche Kirchenpflegenversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder mindestens 10 Kirchenpflege-Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag, zu erfolgen.

Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern und zusätzlich den Verbandsgemeinden elektronisch zuzustellen. Die erste Kirchenpflegenversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird vom Kirchenpflegepräsidium der nach Konfessionsangehörigen grössten Verbandsgemeinde geleitet.

#### Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht

Die Kirchenpflegenversammlungen sind öffentlich.

Die Einladung zur Kirchenpflegenversammlung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

Voranschlag, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der Kirchenpflegenversammlung sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Kirchenpflegenversammlung öffentlich

aufzulegen. Die Auflage ist in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden anzuzeigen.

Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zuhanden der Kirchenpflegenversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

## II. Der Vorstand

### Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Seelsorge

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Der Vorstand besteht aus so vielen Mitgliedern, wie der Verband Pfarreien umfasst, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. Für je ein Mitglied steht den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden das Vorschlagsrecht zu.

Jede Verbandsgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kirchenpflegenversammlung sind. Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiter/-in und der Leitende Priester sind von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied des Vorstands.

### Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kirchenpflegenversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
- b) Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin;

- c) Anstellung der Seelsorger/-innen und der Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH) des Verbandes, die durch eine Missio canonica beauftragt sind, in Zusammenarbeit mit der Bistumsregionalleitung und Festlegung der Besoldungen; bei Anstellungen in einer Kirchgemeinde (Pastoral-Assistent/in oder Kaplan) wird die lokale Kirchenpflege in den Anstellungsprozess integriert, hat aber kein zusätzliches Stimmrecht;
- d) Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen;
- e) Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses;
- f) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verband;
- h) Vorbereitung des Budgets und der Rechnung des Verbandes;
- i) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- j) Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- k) Aufnahme von Darlehen;
- l) Erstattung des schriftlichen Jahresberichts;
- m) Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandsgemeinden;
- n) Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fallen,
- o) Festlegung eines Vergütungsreglementes für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

### III. Kontrollstelle

#### Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

Jeweils drei Mitglieder aus den Finanzkommissionen bilden die Kontrollstelle. Begonnen wird in alphabetischer Reihenfolge der Kirchgemeinden mit einer jährlichen Rotation eines Mitgliedes. Alle Mitglieder der Finanzkommissionen haben Einsichtsrecht in die Rechnung.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Kirchenpflegenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der Kirchenpflegenversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

Auf Wunsch der Kirchenpflegenversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

### C. FINANZEN

#### Art. 14 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) durch Spenden, Beiträge und Gebühren;
- c) durch Vermögenserträge.

Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach dem von den Verbandsgemeinden festgelegten Verteilschlüssel, der Bestandteil dieser Satzungen bildet, erhoben (Anhang 2).

#### Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verband beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.



Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Tilgung von Schulden zu verwenden, für die Erfüllung des Verbandszweckes zurückzustellen oder den Verbandsgemeinden anteilmässig zurückzuerstatten.

#### Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

### D. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

#### Art. 17 Protokollführung

Über die Kirchenpflegenversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Kirchenpflegenversammlungen sind den Mitgliedern der Kirchenpflegenversammlung, dem Vorstand sowie der Pastoralraumleitung zuzustellen.

#### Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche.

#### Art. 19 Änderung der Satzungen

Die vorliegenden Satzungen können – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Kirchenpflegenversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Satzungen» ist auf der Traktandenliste der Kirchenpflegenversammlung anzuzeigen und in einer Beilage kurz zu begründen.

#### Art. 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres, möglich.

Spricht sich die Kirchenpflegenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandsgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### Art. 21 Auflösung der Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur Kirchenpflegenversammlung aufzuführen und zu begründen.

Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Kirchenrat zugestimmt haben.

Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Kirchenrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

Das nach der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

#### Art. 22 Rechtsmittel

Für das Ergreifen von Rechtsmitteln gelten die Vorschriften von § 46 ff. des Organisationsstatuts.

#### Art. 23 Ergänzendes Recht

Soweit in diesen Satzungen nicht etwas anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen des Organisationsstatuts samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das staatliche Recht sinngemäss zur Anwendung.

#### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Döttingen, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern-Kleindöttingen und Schwaderloch sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat, am 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Legende zu den im Vertrag erwähnten Artikel des Organisationsstatus der röm-kath. Landeskirche des Kantons Aargau**

#### **Art. 42 Organisationsstatut**

1 Die Kirchgemeinden können zum Zweck der Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindeverbände bilden.

2 Der Kirchgemeindeverband ist eine aus mehreren Kirchgemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden

#### **Art. 44 Organisationsstatut**

1 Der Beitritt zum Kirchgemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Kirchgemeindeversammlung.

2 Durch Beschluss der Synode kann eine Kirchgemeinde, nachdem sie vorher angehört worden ist, zum Beitritt verpflichtet werden: a) wenn dieser in ihrem eigenen Interesse als dringend erforderlich erscheint, oder b) wenn der Zweck des Kirchgemeindeverbandes sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann.

3 Die Synode kann einen Kirchgemeindeverband verpflichten, eine Kirchgemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen.

4 Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Kirchgemeinden ist möglich. Er ist dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

## **Vierter Abschnitt: Rechtsmittel**

### **Art. 46**

1 Verfügungen und Entscheide der Organe der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände können Konfessionsangehörige, Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände durch Beschwerde anfechten, sofern sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen.

2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, von der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids an gerechnet.

### **Art. 47**

1 Allgemein verbindliche Erlasse (wie Reglemente, Ausführungsvorschriften), Wahlen sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen (wie Voranschlag, Rechnung, Ausgabenbeschlüsse) können mit Beschwerde angefochten werden.

2 Zur Beschwerdeführung sind befugt die stimmberechtigten Angehörigen der betreffenden landeskirchlichen Körperschaften sowie die Kirchenpflegen.

3 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung beziehungsweise der Vornahme einer Wahl.

### **Art. 48**

1 Gegen Behörden der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände können Tatsachen, die im öffentlichen Interesse liegen und ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern, beim Kirchenrat angezeigt werden.

2 Aufsichtsanzeigen sind, soweit sie nicht missbräuchlich erfolgen, schriftlich zu beantworten.

1. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide Grundsatz Legitimation Frist

2. Beschwerden gegen Erlasse Wahlen und Verwaltungsakte Grundsatz Legitimation Frist

3. Aufsichtsanzeige

## **Art. 49**

1 Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Organe der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände werden vom Kirchenrat beurteilt.

2 Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gibt der Kirchenrat, nach Anhörung der Beteiligten, lediglich eine Empfehlung ab. Er kann diese Zuständigkeit an eine von ihm zu bezeichnende Schlichtungsstelle, in der beide Geschlechter vertreten sein müssen, delegieren.

3 Innert 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung stellt die zuständige Stelle eine neue Verfügung oder einen neuen Beschluss zu. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen beim Rekursgericht Beschwerde führen beziehungsweise Klage einreichen.

## **Art. 50**

1 Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse oder Entscheide der Organe der Landeskirche werden vom Rekursgericht beurteilt.

2 Das Rekursgericht beurteilt im Klageverfahren: a) Streitigkeiten, an denen ausschliesslich Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und die Landeskirche beteiligt sind, sofern nicht die Beschwerdemöglichkeit gegeben war; b) vertragliche Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis; c) vermögensrechtliche Streitigkeiten, sofern nicht der Zivilrichter zuständig ist, oder die Beschwerdemöglichkeit gegeben war.

3 Die Rechtsmittel gegen Entscheide des Rekursgerichts richten sich nach dem kantonalen und eidgenössischen Recht.

Vierter Abschnitt: Rechtsmittel

4. Zuständigkeit a) Kirchenrat Schlichtungsstelle

b) Rekursgericht, Beschwerde Klageverfahren Rechtsmittel

## **Art. 51**

1 Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind in der Regel kostenlos.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Unterzeichnung durch die Kirchgemeinden und durch den Zweckverband Pastoralraum Aare-Rhein:

Beat Elsener	Kirchgemeinde Leuggern-Kleindöttingen
Esther Rechsteiner	Kirchgemeinde Döttingen
Kurt Blattner	Kirchgemeinde Klingnau
Joseph Afonso	Kirchgemeinde Koblenz
Johann Rudolf Kramer	Kirchgemeinde Leibstadt
Silvia Preiser	Kirchgemeinde Schwaderloch

*Schwaderloch, 4. Dezember 2018*